

Ein Kuriosum der Lenzburger Annalen : Petition um die Hauptstadtwürde und ihr Sinn und Zweck

Autor(en): **Jörin, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Lenzburger Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **40 (1969)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-918212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach dem südlichen Teil des Staates Wisconsin auch an Lenzburg vorbei, damals bereits eine 18jährige Siedlung (siehe Abbildung).

Für den Schreibenden war es eine große Freude, im Jahre 1947 anlässlich eines mehrmonatigen USA-Aufenthaltes die Ortschaft Lenzburg zu finden und dort noch Nachkommen der Steinerschen Sippschaft anzutreffen. Ein regelmäßiger Briefwechsel verbindet mich mit dem Farmergeschwisterpaar Wildy in New Athens bei Lenzburg. Hin und wieder besuchen seither diese oder jene Aargauer Amerikaner das Land ihrer Väter. Vor wenigen Jahren ist ein solcher auf den hiesigen Stauffberg gestiegen und hat dem dortigen Pfarrherrn eine schöne amerikanische Banknote zugunsten des Orgelfonds in die Hand gedrückt, als er vernommen hatte, die Orgel müsse dringend geflickt werden. Als im Jahre 1956 die hiesigen Lenzburger ihr Stadtfest feierten, kam aus der amerikanischen Schwesterstadt ein Glückwunschschreiben des dortigen Gemeinderates mit der Unterschrift des Bürgermeisters John Keil und des Gemeindegemeindeführers Elmer Groh, welche Herren meines Wissens noch heute im Amte sind.

Jetzt ist es an uns, der Behörde und den Bewohnern von Lenzburg in Illinois zum 150jährigen Bestehen ihrer Gemeinde zu gratulieren und sie zu grüßen.

EIN KURIOSUM IN DEN LENZBURGER ANNALEN

Petition um die Hauptstadtwürde und ihr Sinn und Zweck

VON ERNST JÖRIN

Diese Arbeit widmet der Verfasser seinem lieben Freunde und langjährigen Kollegen
Edward Attenhofer
anlässlich seines 25jährigen verdienstvollen Wirkens als Redaktor der «Lenzburger
Neujahrsblätter».

Die Kantonstagsatzung vom August 1801 in Aarau erhielt aus Lenzburg folgendes Schreiben:

Municipalität und Gemeindekammer von Lenzburg an die Cantons-Tagsatzung des Cantons Argau. Bürger und Freunde! Da die Vereinigung der Kantone Argau und Baden die bisherigen Hauptorte derselben von dem nunmehrigen Mittelpunkt und der natürlichen Lage, die das

künftige gemeinsame Hauptort des neugebildeten Kantons haben sollte, entfernt, so wird ohne Zweifel die Bestimmung des schicklichen und den Lokalverhältnissen angemessenen Sitzes der künftigen Kantons Autoritäten neben andern auch eine Ihrer Beschäftigungen ausmachen, und dieser Umstand veranlaßt uns zu folgender Vorstellung und bescheidener Bitte.

Der hiesige Ort scheint seiner Lage wegen und weil er sich hauptsächlich vor andern dem Mittelpunkt des neuen Kantons nähert, vorzüglich zu diesem Endzweck schicklich zu seyn. Er faßt nebendem, ob schon klein, alles in sich, was der Sitz der Kantonsregierung erforderlich machen mag; und das, was in Rücksicht bloß sinnlicher Vorzüge ein größerer Ort zum voraus hätte, wird ganz gewiß durch freundschaftliche Aufnahme und thätige Achtung gegen seine neue Regierung von Seite hiesiger Bürgerschaft möglichst zu ersezen gesucht werden.

Wir hoffen aus diesen Gründen, daß Sie Bürger und Freunde! deßwegen auf unsern Ort vorzügliche Rücksicht zu nehmen belieben werden, und nehmen die Freyheit, uns hiezu Ihnen höflichst angelegen zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Freundschaft und Achtung.

Lenzburg, den 1. Aug. 01. Präsident d. Municipalität: Hünerwadel-Tobler. Präsident der Gemeindekammer: G. Hünerwadel, Vatter. Sekretär: Carl Bertschinger.

Die Lenzburger bewarben sich also um den Vorortsitz des Kantons Aargau? Aus Ehrgeiz, aus Weitsicht? Nichts dergleichen trifft zu. Denn es war, bei näherem Zusehen, keine echte, ernstgemeinte Bewerbung, sondern es handelte sich nur um eine politische Intrige, um dem Gegner (Aarauerpartei) zu schaden: Die ränkevollen Verfassungswirren boten dazu eine günstige Gelegenheit. Ein unmittelbares Zeugnis für unsere Behauptung gibt es zwar nicht. Aber aus der politischen Gesinnung und Gebarung der Bewerber und aus der Zeit und den politischen Umständen, unter denen die Bewerbung zustande kam, können wir mit Gewißheit schließen, daß der Gegenstand, der angebliche Zweck, der Petition mit dem wahren Wunsche und Ziele der Petitionäre unvereinbar war. Richten wir unser Augenmerk zunächst auf

die Urheber der Bewerbung.

Die faßbaren Urheber sind also in den beiden Stadtbehörden, Municipalität und Gemeindekammer, zu suchen, die ihre letzte nach demokratischem System erfolgte Zusammensetzung durch die Teilerneuerungswahlen vom Mai 1800 erhalten hatten. Bei diesem Anlaß wurde die Municipalität erweitert von 5 auf 9 Mitglieder; nach Auslosung eines bisherigen Municipalen und Wahl von 5 neuen ergab sich folgen-

der Bestand: 1. Präs. Hieron. Hünerwadel (ag = altgesinnt); 2. Schloßverwalter Strauß, älter (ng = neugesinnt); 3. J. J. Seiler, Pfister (ag); 4. Abr. Rohr, Notar (neutral, jedenfalls unabhängig von den Hünerwadels); 5. Daniel Hemmann, Negotiant (ag); 6. Doctor Fischer (ng, jung, beliebt); 7. Marx Sam. Strauß, jun., Eisenhändler (ag); 8. J. J. Fischer, Gerber (ag); 9. Heinr. Rohr, Buchbinder (ag).¹ Die Gemeindekammer hatte von Anfang an (seit Frühjahr 1799) 9 Mitglieder: 1. a. Oberst Hünerwadel Vater, Präsident; 2. Joh. Rohr, Seckelmeister; 3. a. Ratsherr Bertschinger; 4. J. J. Scheller, Seidenfabrikant; 5. Hauptmann Hünerwadel; 6. Bauherr Seiler; 7. Postherr Hemmann; 8. Sattler Müller; 9. Färber Häusler – alle, bis auf Scheller (eifriger Republikaner) und den etwas schwankenden Hemmann, konservativ oder wenigstens im Banne ihres Präsidenten. Bei der Teilerneuerung vom Mai 1800 sollten infolge Auslosung Hünerwadel, Waldvogt Müller und Hauptm. Hünerwadel austreten; sie wurden aber wiedergewählt entgegen dem Gesetz, das eine Wiederwahl erst nach Verfluß von mindestens 1 Jahr gestattete, und trotz dem Einspruch aus der Mitte der Gemeindeversammlung.

Die Lenzburger Wahlen waren unter dem nachhaltigen Eindruck des Sturzes Laharpes und des Direktoriums (7./8. Jan. 1800) erfolgt – eines Ereignisses, das den konservativen Geist der altgesinnten Menge unseres Landes geweckt und gestärkt hat. Das hervorstechendste Merkmal der Erneuerung der Stadtbehörden ist der Eintritt des leidenschaftlichen, damals schon notorischen Berggängers Dan. Hemmann² in die Municipalität. Hemmanns Geist machte sich bald im politischen Leben der Stadt geltend, aber auch in der städtischen Verwaltung bis in alle Details. Dieser äußerst regsame und vom Parteigeist beherrschte Mann hat wesentlich zur zunehmenden Versteifung der Widerspenstigkeit der Stadtmagnaten gegen die Anordnungen der helvetischen Regierung und ihrer Organe beigetragen.

Die repräsentativste Persönlichkeit in Lenzburg war allerdings a. Oberst Hünerwadel Vater. Dieser war sehr besonnen und trat nicht gerne selbst hervor, sondern ließ lieber seine Söhne im Vorfelde fechten. Im übrigen wirkte er nachhaltig durch sein großes Ansehen als Haupt der Familie Hünerwadel.

¹ LNB 1960, pag. 19/20.

² Über ihn s. a. LNB 1953, pag. 24; sodann Argovia 42, pag. 188. Dan. Hemmann war von Brugg; er figuriert z. B. auch auf der Liste der ehemaligen Hintersässen (Einwohner), die an die Unkosten für das Militär, vorerst vom April 1798 bis April 1799, sowie für Schanzarbeiten in Wettingen und für den Unterhalt der Brunnen und Straßen ihre mit der Bürgerschaft vereinbarten Beiträge leisteten. Hemmann zahlte 25 £ (je 5 Bz. pro 100 Gl.) sowie £ 6.8.5 für Schanzarbeiten usw. Vergl. auch LNB 1965, pag. 29 (Anmerk.).

Diese beiden Männer, a. Oberst Hünerwadel und a. Major Dan. Hemmann – letzterer aber stets als Mitgänger der Hünerwadels –, sind nach alledem als die eigentlichen Urheber der eingangs angeführten Bewerbung anzusehen. Ohne diese beiden maßgebenden Führer oder ihre Zustimmung konnte von Lenzburg aus nichts Wichtiges unternommen werden.

Die politischen Hintergründe der Vorortsbewerbung Lenzburgs im Sommer 1801

In diesem Zeitabschnitt sollte Helvetien eine neue Verfassung erhalten, und zwar nach dem sog. Entwurf von Malmaison. Trotzdem diese Verfassung das höchsteigene Werk des Ersten Konsuls war – was nicht verborgen blieb –, stieß er auf viel Widerspruch. Auch im Aargau bemächtigte sich eine starke politische Erregung der Gemüter, ausgelöst durch zwei fast gleichzeitige Ereignisse: 1. durch eine Untergrundbewegung («Adressenspiel») zwecks Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern; 2. durch die Wahlen in die Kantonstagsatzung, die dem neuen Kanton eine Organisation innerhalb der Gesamtverfassung geben und die Hauptstadt neu bestimmen sollte. Mit diesen beiden wichtigen Ereignissen müssen wir uns auch hier eingehender beschäftigen.

Das sog. Adressenspiel

Wie kam es dazu? Die helvetische Regierung (Gesetzgebender Rat und Vollziehungsrat) war eine Diktatur der Republikaner, die seit August 1800, d. h. seit der gewaltsamen, natürlich mit französischer Zustimmung erfolgten Auflösung der mehrheitlich aus Patrioten zusammengesetzten Räte, unser Land beherrschten. Dringlichste Aufgabe der neuen Regierung war, Helvetien eine legitime Ordnung zu verschaffen. Rengger wurde mit dem von ihm bearbeiteten Verfassungsentwurf nach Paris geschickt, um die Zustimmung Buonapartes zu erlangen. Dieser Entwurf war nach republikanischen Grundsätzen abgefaßt – mit überspitzztem Einheitssystem und oligarchischer Wahlordnung, die alle Macht im Staate in die Hände einer Besitzes- und Bildungsaristokratie legte.³ Das Renggersche Werk gefiel dem Ersten Konsul ganz und gar

³ Zum republikanischen Wahlsystem, wie es uns öfters begegnet, sei hier noch folgendes angeführt. Schon im Januar 1800 hatte Usteri einen republikanischen Verfassungsentwurf den Räten vorgelegt. Das Volk sollte darnach nicht wählen, nur Wählbare bestimmen (4 auf 100 Bürger, etwa 12 000). Aus dieser Menge wählen die Urversammlungen die Gemeinderäte und Friedensrichter; die Wählbaren, distriktsweise versammelt, wählen die Bezirksgerichte und 1 Mitglied des Volksausschusses und die wählbaren Bürger der Republik (auf je 4 Wählbare der Gemeinden 1, also 3000, die vom Landrat noch etwas vermehrt werden können). Die bedeutsamste

nicht, weil es den Schweizerverhältnissen nicht angepaßt sei. An Stelle dessen überreichte er den Gesandten Glayre und Stapfer einen geeigneteren Entwurf (den eigenen!) und ließ ihnen gerade soviel Zeit, daß sie an dem dargebotenen Projekt die nötigen Korrekturen in ihrem Sinne anbringen konnten. Dieser endgültige sog. Entwurf von Malmaison (9. Mai 1801) wurde dann am 29. Mai vom Gesetzgebenden Rat Helvetiens gutgeheißen und dessen Einführung sofort in die Wege geleitet.

Die Verfassung von Malmaison war etwas Neues; sie ging vom Gedanken des Bundesstaates aus, der sich später bei uns so sehr bewährte. Die Staatsaufgaben wurden zweckmäßig verteilt auf die Zentralregierung (Helvet. Tagsatzung, Senat und Kleiner Rat) und die Kantone, die sich im Rahmen der Gesamtverfassung selbst organisieren sollten. Dieser Mittelweg fand jedoch bei den damaligen Politikern wenig Verständnis; den einen war er zu föderalistisch, den andern zu unitarisch. Doch kümmern wir uns hier nicht um diesen Meinungsstreit. Nur die neue territoriale Einteilung Helvetiens muß hier berührt werden. Laut Verfassung von Malmaison wurden als selbständige Kantone aufgezählt: die 13 alten Orte (Glarus = Kt. Linth; Appenzell = Kt. Sentis), Waadt, Aargau, Graubünden und die «Italienischen Vogteien». Der Kanton Aargau erhielt hier ungefähr seinen heutigen Umfang: die helvetischen Kantone Aargau und Baden werden vereinigt; dazu sollte, sobald möglich, das obere Fricktal kommen. Diese Neueinteilung stieß ebenfalls auf Widerstand, namentlich seitens der Berner, die sofort die verlorenen Provinzen zurückzugewinnen suchten. Ihre besondere Hoffnung setzten sie auf den Aargau. Denn der Erste Konsul schien in dieser Sache noch nicht das

Einrichtung ist das sog. Landgeschwornengericht (= Renggers Erhaltungssenat), das aus den Wählbaren der Republik die obersten Gewalten (Landrat, Kassationsgericht, Landschaftsgerichte und Kommissäre des nationalen Schatzamtes) wählt, die ihrerseits die gesamte Beamtenschaft den 12 000 entnehmen. Es macht dem Volksausschuß einen dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsrats (Exekutive, 9 Mitglieder). Der Landrat (24 Mitglieder) entwirft unter Mitwirkung des Staatsrats die Gesetze, die der Volksausschuß annimmt oder verwirft. Das «Landgeschwornengericht» (45 Mitglieder) ist nicht nur Wahlkorps, sondern auch Wächter der Verfassung. Es wird aus den Besten ausgelesen und ist die höchste Autorität im Staat, die sich selbst ergänzt und niemand verantwortlich ist (Rufer). Man sieht, so hätte sich rasch eine Oligarchie entwickelt, eine Aristokratie der Besitzenden und Gebildeten. Die Patrioten, die Mehrheit in den Räten, waren Demokraten und lehnten das volksfremde, französische Vorbild nachgeahmte Projekt ab. Der Senat, dem die Initiative zukam, stellte einen eigenen Entwurf her auf der Grundlage der ersten helvetischen Verfassung mit etwelchen mehr oder weniger zweckmäßigen Änderungen (5. Juli 1800). Noch ehe der Große Rat diese gemäßigt demokratische, ohne fremden Einfluß entworfene Vorlage beraten hatte, erhob sich gegen die Räte und ihr Werk ein Sturm des Widerspruchs und der Verlästerung seitens der Altgesinnten und der momentan mit ihnen einigehenden Republikaner. Diesem Ansturm fielen die Räte zum Opfer – natürlich unter Zustimmung Frankreichs.

letzte Wort gesprochen zu haben. Stapfer schrieb später an Rengger, die Selbständigkeit des Aargaus sei dem Ersten Konsul abgeschwätzt und escamotiert worden. In der Tat, sein ursprüngliches Projekt sah keinen Kt. Aargau vor (nur die 13 alten Orte, Waadt, Graubünden und – ohne nähere Bestimmung – die den alten Orten nicht einverleibten Untertanengebiete. Das blieb den Bernern nicht verborgen, und schon anfangs Juni 1801 setzte im Aargau eine Massenpetition ein (ähnlich in der Waadt) in Form einer Adresse an den fränkischen Gesandten Reinhard mit dem Wunsche der aarg. Bevölkerung nach Wiedervereinigung des Kts. Aargau mit dem Mutterkanton Bern.⁴ Da politische Kollektivadressen verboten waren (laut Gesetz vom 15. Jan. 1801), so mußte das «Adressenspiel» möglichst unbemerkt erfolgen. Es wurde daher eine den ganzen Kanton umfassende Geheimorganisation geschaffen mit einem Zentralkomitee in Zofingen. Die ersten Direktiven gab Bern; die Patrizier im Aargau (von May, Goumoëns usw.) übernahmen die Oberleitung; alles übrige besorgten die bürgerlichen Berggänger.

Regierungsstatthalter Feer griff prompt und energisch ein auf Grund des Gesetzes. Er überschätzte anfänglich die Gefahr und befürchtete gegenrevolutionäre Unruhen. Zofingen hatte überdies noch eine beson-

⁴ «Die Bewohner des Cantons Argaus an den Bürger Reinhardt, Minister der fränkischen Republik in Bern. (Bd. 1626, Eidgenössisches Archiv.)

Bürger Minister! Seit bald 400 Jahren ware der jezige Canton Argau dem Canton Bern Einverleibt, und wan dessen Einwohner schon als underthanen angesehen wurden, so ware die behandlung der Regierung nicht despotisch, nicht trukend, sondern Väterlich, Gerecht und Klug, der Wohlstand dieses Landes vor der Revolution ist ein hinlänglicher beweis davon.

Bey der im Jahr 1798 ausgebrochenen Revolution wurde dieses Land dem Canton Bern entrißen und zu einem eigenen gebildet, obschon vielleicht drey viertel deßen Einwohner diese Absonderung nicht gerne gesehen, sondern gewünscht hätten dem Mutter Canton Einverleibt zu bleiben. Allein man mußte der Gewalt nachgeben und sich Schmiegen, gedultig wie die Bewohner dieses Cantons, alle die unzeligen Drangsallen als unvermeidliche folgen der Revolution tragen. Ruhig und Fridlich war unser betragen, Gehorsam gegen die Oberkeit, befolgung der Gesetzen, entrichtung der Abgaben, zeichneten uns vielleicht vor vielen andern Cantonen aus [das war freilich in der Hauptsache das Verdienst der eifrigen, systemtreuen Funktionäre des helvetischen Kts. Aargau, Anmerkung des Verfassers], und diese Grundsätze werden bey uns immer die nemlichen seyn.

Da wir aber dem Zeitpunkt nahe sein sollen, wo eine Neue Konstitution unser Land widerum aufrichten und beglücken, zugleich auch eine Neue Eintheilung und Organisation der Cantonen Stadt haben solle, wan in diesem Augenblick wir wiederum Athmen dürfen, wann einem jeden Schweizer vergönnt ist, seine Wünsche und Meinungen in so fern solche nicht gegen Ordnung und Geseze streiten laut werden lassen, so seye auch uns bewohner des Argaues erlaubt Ihnen Bürger Minister unsern Wunsch und Verlangen vorzutragen, welcher kurz dieser ist, daß unser Canton Argau möchte aufgehoben und widrum dem Mutter Canton Bern möchte einverleibt werden» usw. (Nach der Kopie einer der verschiedenen Fassungen der Reinhardtschen Adresse.)

dere Kollektivpetition an den Vollziehungsrat gerichtet, zwecks Zuteilung der Stadt an den Kt. Bern, und auf Beschluß der dortigen Municipalität wurde der Freiheitsbaum umgehauen. Auch in Lenzburg herrschte eine gereizte Stimmung laut Bericht Feers an den Justizminister (25. Juni 1801). Als nämlich Schulmeister Halder Adressen kopierte und den Auftraggeber (Dan. Hemmann) nicht nennen wollte, ins Gefängnis gesteckt worden war, wurde in einer Gemeindeversammlung der Vorschlag gemacht, den Schulmeister mit Gewalt zu befreien und darüber abzustimmen, was aber der Präsident Obrist Hünenwadel nicht gestatten wollte.⁵ Feer ließ Zofingen und Lenzburg mit je einer Kompanie helvetischer Linientruppen besetzen, die er obendrein – entgegen der Instruktion des Vollziehungsrats – als Exekutionstruppen verwendeten (statt als bloße Einquartierung). Der Regierungsstatthalter sah aber seinen Mißgriff sofort ein, nahm die verfehlten Anordnungen zurück und bemühte sich, aus den beiden Städten die Linientruppen so rasch als möglich zu entfernen.

Feer vermochte wirklich mit seiner drastischen Anwendung des Verbots von Kollektivadressen, sowie mit der pünktlichen Unterstützung durch die nahezu durchwegs systemtreuen Polizei- und Gerichtsorgane das Adressengeschäft rasch zum Stillstand zu bringen. Freilich haben die scharfen Maßnahmen Feers und die eifrigen Vollstrecker seiner Befehle viel böses Blut gemacht. Aber das mußte die Aarauerpartei in Kauf nehmen; die zunehmende Volkskundgebung mußte mit aller Anstrengung verhindert werden, da sonst die Schwäche der herrschenden Minderheit allzu offenkundig geworden wäre.

Der fränkische Gesandte Reinhard, der übrigens die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern nicht befürwortete, sah sich nicht veranlaßt, die

⁵ Schulmeister Halder hatte Adressen kopiert und wurde deshalb gefänglich eingezogen und vor Gericht gestellt. Er sollte nicht freigelassen werden, ehe er den Auftraggeber genannt habe. Municipalität und Dekan Bertschinger reichten Gesuche um Freilassung ein; umsonst, Halder wurde noch strenger bewacht und der Besuch von Freunden nicht gestattet. Kränklichkeit und Rücksicht auf die Familie drängten Halder nach 12 oder 13 Tagen (17.–29. Juni) Verwahrung auf dem Rathaus zur Nennung des Auftraggebers (Dan. Hemmann), worauf er sofort freigelassen wurde. Bemerkte sei hier noch, daß Unterstatthalter Scheller nicht der Scharfmacher war, wie man etwa glauben möchte; er befolgte nur pünktlich und mit Eifer die eingeholten Anweisungen des Regierungsstatthalters. Halder gibt einen ausführlichen Bericht über die Behandlung seitens der aarg. Polizei- und Gerichtsorgane im Juni 1801 wegen seiner Copie der Adresse an Min. Reinhard und schließt mit seinem Anliegen an die Zentralbehörde: «Einem höheren Richter stelle ich jetzt anheim, ob einem Mann, der in öffentlichem Amt gestanden, der als Copist so sehr prostituiert und mißhandelt worden, nicht auch einige Satisfaktion und Ersatz gebühre.» – Lenzburg, d. 22. Jenner 1802. Hieronimus Halder, Schulmeister. – Die Ächtheit obiger Unterschrift testiert der Unterstatthalter Hünenwadel (Nachfolger Schellers). Eidgenössisches Archiv Bd. 1627. – Hat Halder auf Geheiß Dan. Hemmanns gehandelt?

Adresse nach Paris weiter zu leiten, und beschränkte sich darauf, beim Vollziehungsrat gegen die leidenschaftliche Verfolgung der Urheber der Adresse zu protestieren. Der Vollziehungsrat, in dem 3 Nichtrepublikaner saßen, ordnete eine Einschränkung des Verfahrens an, und bald nach dem Staatsstreich vom Ende Oktober, der die Altgesinnten ans Ruder brachte, wurde die gerichtliche Verfolgung gänzlich eingestellt. So hatte das Adressengeschäft keine unmittelbaren Folgen.

Auf der helvetischen Konsulta in Paris kam das Adressenspiel wieder zur Sprache durch den ehemaligen Regierungsstatthalter Hünerwadel als Deputierter mehrerer aarg. Gemeinden. Er konnte, wie wir wissen, mit Recht behaupten, daß er den Willen der aarg. Volksmehrheit getreuer vertrete, als die zahlreiche Abordnung der Tagsatzung.⁶ Er legte der Kommission die Reinhardsche Adresse mit Unterschriften und mit Auszügen aus Gerichtsprotokollen vor, die zeigen sollten, warum die Zahl der Unterschriften nicht jene Höhe erreichte, wie es bei freier Abstimmung der Fall wäre. Ohne Zweifel hat Buonaparte von der Volksstimmung im Aargau Notiz genommen, was ihn darin bestärkte, daß er den Großen Rat des Kts. Aargau (als Muster für die neuen Kantone) durch Volkswahlen bestellt haben, vom künstlichen Wahlmodus Stapfers aber nichts wissen wollte – trotz allen Einreden und Änderungsvorschlägen. Der Erste Konsul wußte, wer dabei gewinnen werde, und daß so seinem Vermittlungswerk besser gedient sei. Er hat sich nicht geirrt!

Die vielen Details des Adressengeschäfts können hier übergangen werden. Hingegen soll noch vom Anteil Lenzburgs daran die Rede sein. Lassen wir zuerst die Zahlen reden. Nach Angaben der Geheimaktion erzielte diese trotz vorzeitigem Abbruch 2746 Unterschriften; im Bezirk Lenzburg 509, Bezirk Zofingen 848, Bezirk Aarau 484, Bezirk Brugg 345, Bezirk Kulm 351 (endgültig 563). In der Stadt Lenzburg allein waren es 135 (also etwa die Hälfte der Stimmfähigen), in Zofingen 132, in Brugg 46; über Aarau fehlt jegliche Angabe.

Man spürt in diesem Erfolg der Untergrundbewegung leicht die Mitwirkung der drei prominentesten Persönlichkeiten des konservativen Lenzburg: Dekan Bertschingers, a. Oberst Hünerwadels, Dan. Hemmanns. Alle drei hatten der Zentraleitung ihre Mithilfe in ihrer Region ausdrücklich zugesagt, Hemmann war überdies Mitglied des Vereinigungs- und Zentralkomitees. Dekan Bertschinger wirkte vorab durch sein geistliches Ansehen. Er hat die Adresse nicht unterzeichnet, nur

⁶ Oechsli (Geschichte der Schweiz im 19. Jahrh. 1913, II. Bd., pag. 208 Anm.) bezweifelt die Behauptung Hünerwadels, indem er sich so äußert: «Der Verfasser (d. h. Hünerwadel in seiner Denkschrift an den Kaiser von Österreich 1815), der bei der Mediation in Paris die Mehrheit des Aargaus repräsentiert haben will» usw. Oechsli konnte den Sachverhalt damals noch nicht ohne weiteres kennen.

eine der Geistlichen, zwecks Vereinigung der aarg. mit der bernischen Kirche. Er wurde freigesprochen (wie der gleich fehlbare Lateinschullehrer Strähl). Es scheint, daß man dem Dekan gegenüber ein Auge zu drückte, wenn er etwa – wie aus den Akten ersichtlich – vom Pfarrhaus aus die Adresse hierhin und dorthin schob. Vater Hünérwadel wirkte als Haupt der weithin angesehenen Familie Hünérwadel, unterschrieb die Adresse und wurde bestraft, trat aber sonst nicht hervor. Ganz anders Daniel Hemmann (mit dem Decknamen Hamilkar), der schon früher im Verdacht stand, gegen die neue Ordnung zu arbeiten und sogar bereit sei, das Volk anzuführen (Minister der Just. und Pol. an Feer, 5. März 1799). Hemmann tat alles, was das Adressengeschäft fördern konnte. Er hat unterschrieben, hat Unterschriften gesammelt, Adressen kopieren lassen und verbreitet. Er hat den Mitfehlbaren geholfen vor Gericht und sie angeleitet auszukneifen und sich soviel möglich vor Bezahlung von Bußen und Kosten zu hüten. Er hat sich und andere vor Gericht schriftlich verteidigt, mit allen möglichen Argumenten das Verbot der Kollektivadressen als ungerecht und ungesetzlich, allen Menschenrechten ins Gesicht schlagend nachzuweisen versucht – natürlich blieb das Gericht beim Buchstaben des Gesetzes. Hemmann hat auch zusammen mit Jakob Fischer von Dennweil und Daniel Hürner von Leutweil, beim Vollziehungsrat Klage geführt gegen den Verfolgungsgeist der Polizei- und Gerichtsorgane und gegen wirkliche und angebliche Unregelmäßigkeiten, nicht ohne Erfolg.⁷

⁷ Klagen von Dan. Hemmann – Lenzburg, Jacob Fischer – Dennweil, Dan. Hürner – Leutweil, beim Vollziehungsrat, 25. Juli 01. Hier wird behauptet, die Bewohner des Aargaus hätten geglaubt, berechtigt zu sein, im Zeitpunkt, da die Schweiz eine neue Verfassung erhalten solle, ihren Wunsch nach Wiedervereinigung mit Bern kund zu tun. Diese Aktion haben aber die Aargauer Behörden den Beteiligten als Verbrechen angerechnet und diese verfolgt, obwohl die Unterschriften ohne Beredung oder Bestechung und ohne geringste Ruhestörung gesammelt worden seien. Unter den Willkürlichkeiten der Polizeiorgane werden besonders angeführt die anfängliche Besetzung Zofingens und Lenzburgs mit Exekutionstruppen, die Behandlung des Schulmeisters Halder und des Weißgerbers Hemmann.^{7a}

Sodann heißt es von den Gerichten: «Eines der wichtigsten Belege zur Darstellung der Willkürlichkeit, mit welcher in Bestrafung der Gesetzwidrigkeit der Adressen an den fränkischen Minister verfahren wird, sind die unterm 4. und 21. Juli letzthin von den Bezirksgerichten Kulm und Aarau nach vorher abgeschlossenen Verhören gesprochenen Urtheile: Von ersterem wurde, da an den Oberen Gerichtshof zur Cassation des Urtheils recurriert worden, die begehrte Abschrift der Verhöre und gefällten Urtheile von seiten des Bezirksgerichts abgeschlagen, sowie auch der deshalb geforderte Abschlag, sodaß den durch selbigen verfallten Bürgern gerade dasjenige Beleg, mit welchem sie die Willkürlichkeit, mit welcher sie bestraft worden, Ihnen Br. Vollziehungsräte, hätten darstellen können, willkürlicherweise vorenthalten wird, unter dem Vorwande, daß das Sizgeld zuerst erlegt werden müsse. Das Bezirksgericht Aarau fordert an Sizgeld von jedem verfallten 16 £ nebst der auferlegten Buße.» Die Petenten erwarten, daß der Vollziehungsrat der Verfolgung

Die Namen nur eines kleinen Teils der Lenzburger Subscribenten sind uns bekannt. Auf dem Verzeichnis des Bezirksgerichts Lenzburg von «denjenigen Personen, welche wegen Unterschreibens der an den fränkischen Minister gerichteten Petition verhört und verurteilt worden sind», stehen 89 Namen, davon 36 Lenzburger betreffen, so z. B. 5 Municipalen (inkl. Präs. Hünerwadel); sodann a. Oberst Hünerwadel und 2 oder 3 weitere Mitglieder der Gemeindekammer, eine Reihe von Gemeindeangestellten = Lehrer, Torwart, Waagmeister, Gemeindeweibel, ebenso der Bezirksgerichtsweibel; weiterhin Fabrikanten und Negotianten (mehrere Hünerwadel, Ringier von Zofingen u. a.) und ferner etwa ein Dutzend Handwerker. Die Unterzeichner stammten demnach aus

im Aargau Einhalt gebiete und die Verfolgten ebenso nachsichtig behandle wie die Unterschriftensammler zu Gunsten der Einheit Helvetiens.^{7b}

Auch hoffen die Unterzeichneten auf billige Entschädigung und Genugtuung der willkürlich Behandelten für erlittene Schäden.^{7c}

^{7a} Sam. Hemmann Weißgerber in Lenzburg hatte bei einer Gemeindeversammlung in einem Nebenzimmer die Adresse seinen Bekannten zur Unterschrift vorgelegt. Er wurde von Unterstatthalter Scheller verhört und trotz kränklichem Zustande des Fehlbaren vom Harschier in Arrest gebracht und dort ohne Decken und Stroh belassen (nach Dan. Hemmanns Klageschrift). Am folgenden Tage wurde die Haft in Hausarrest umgewandelt auf Fürsprache Dan. Hemmanns, der – wie es scheint – schon am vorigen Tag Sam. Hemmann aus dem Arrestlokal befreit hatte. Beiden wurde 3 Wochen Hausarrest diktiert. Beide (resp. Dan. Hemmann) haben sich schriftlich verteidigt und weitläufig zu beweisen gesucht, daß die provisorisch bestehende Regierung nicht das Recht habe, Menschenrechte und Volkssouveränität usw. durchs Gesetz zu unterdrücken. Das Gericht beharrte natürlich auf dem Gesetz vom 15. Jan. 01. Dan. Hemmann wurde zu 75 £ Buße, Sam. Hemmann zu 25 £ verurteilt.

^{7b} Tatsächlich liefen zahlreiche Zuschriften dieser Art beim Regierungsstatthalter Feer ein. Die Privatschreiben behielt er zurück; diejenigen von Kantonsbehörden und Municipalitäten sandte er nach Bern (an Vollziehungsrat 30. März 01), haben sich aber nicht erhalten. Unter den Municipalitäten nennt Feer auch die von Lenzburg, wobei es sich nur um die liberale Minderheit handeln kann.

^{7c} Zur Beleuchtung von Hemmanns Klagen seien hier Aussagen der Gegenseite herangezogen. Das Bezirksgericht Lenzburg schrieb s. Z. an Regierungsstatthalter Herzog (11. Dez. 01) unter anderm: «Von Ihrem Amtsvorfahr in folge zweyer, dem Bez. Ger. kommunizirter Schreiben d. Min. d. Innern u. d. Justiz- u. Polizey Min. wiederholt aufgefordert, nach dem Gesetz v. 15. Jan. 01 gegen diejenigen zu verfahren, welche Adressen an den fränk. Minister Reinhardt verfertigt, unterschrieben, verbreitet oder Unterschriften gesammelt haben, mußte das Gericht neben andern auch die Br. Dan. Hemmann, a. Major u. Sam. Hemmann, Trüllmeister von hier, Sam. Wild, Mun. Präs. von Holderbanck, Jak. Zubler, a. Untervogt, Jak. u. Joh. Zubler u. Joh. Fricker, Municipalen, u. Johannes Härdi von Hunzenschweil vorladen, verhören und bestrafen, welch letzteres aber gegen keinen nach der Strenge des Gesetzes geschehen ist, obschon die 4 ersteren besonders die vornehmlichsten und thätigsten Beförderer und Ausbreiter jener Adressen und Sammler von Unterschriften in ihren Gemeinden gewesen sind. Sie nahmen allerseits die gegen sie ausgefallten Urtheile zu bedenken und bezahlten außer der Erscheinungs- und Weibel Abwartgebühr von 3 Bz. dem Gericht sonst nichts. – Der Br. Dan. Hemmann begehrte davon für sich

allen Schichten der Bevölkerung (nur Bauern finden sich unter den hier genannten Lenzburgern keine). Das Beispiel Lenzburgs widerlegt die gegnerischen Stimmen (auch die Stapfers), als hätten die Unterschriften von 1801 fast von lauter Proletariern, Tagelöhnern, Armen und unselbständigen Menschen hergerührt. Man erkennt freilich leicht, daß die Motive der Subscribenten weniger solche des Verstandes als vielmehr solche des Gefühls, vorab der Dankbarkeit waren gegenüber einer Herrschaft, die gerecht und sparsam, nicht drückend war, ohne neue Steuern auskam und nur geringe Militärlasten auferlegte und den Gemeinden innert ihren Grenzen und Verwaltung viele Rechte und Freiheiten übrig ließ. Der Stimmung in Lenzburg gab Waagmeister Steinbrüchel im Verhör in überquellendem Gefühle Ausdruck: «Wenn er 100

und als Bevollmächtigter der übrigen 7 die verschiedenen Urtheile schriftlich und recurrierte gegen dieselben, ließe aber den Recurs sitzen. Als der Br. Dan. Hemmann diese schriftlichen Urtheile mit den vorhergegangenen Verhandlungen in dem Sekretariate abholen ließe, wurden sie ihm ohne Bezahlung im Vertrauen auf das Versprechen, daherige Gebühr dem Sekretariat ungesäumt zu übersenden, von demselben herausgegeben.» Dan. Hemmann hielt das Versprechen nicht und sollte nun betrieben werden, für zusammen Gl. 53.14, wovon Gl. 22.9 für Schreibgebühren und Gl. 31.5 für 6 verschiedene Commissionalverhöre. Auf das erste Herrschaftsbott schlug Dan. Hemmann das Recht dar. Das war unstatthaft, weil gegen in Kraft erwachsene Urtheile und schuldige gesetzliche Gerichtsgebühren kein Rechtsdarschlag Platz haben könne. Die Bewilligung der 2. Herrschaftsbotts wurde jedoch von dem Municipalitäts-Präsidenten Hünerwadel abgeschlagen – weil er keine Bezirks-Gerichtsschreiberei kenne.

So kam das Anliegen des Bezirksgerichts nicht vom Fleck. Noch im Sommer 1802 hatten von 89 verurteilten Bürgern nur 4 ihre Schuldigkeit abgetragen; alle übrigen hatten nur 3 Bz. für Erscheinungsgebühr bezahlt, sind aber sonst alles für Kommissional-Verhöre, Anklage, Verteidigung und Erkenntnis schuldig. Dan. Hemmann für sich und 7 Mithafte ist noch die Gebühren für schriftlich begehrte Urtheile usw. schuldig. Das Bezirksgericht will aber auf seine gerechten Forderungen gegenüber den Fehlbaren nicht verzichten, da seit Mitte 1800 die Richter und ihre Sekretäre nicht mehr vom Staat bezahlt werden, sondern auf die tarifmäßig vorgeschriebenen Gebühren angewiesen sind, die den Mühen und Auslagen des Richters aber gar nicht angemessen seien. Der Staat könne freilich die Eintreibung der ihm zufallenden Bußen und die Vollziehung der Urtheile in dieser Rücksicht einstellen, keineswegs könne er aber in Rücksicht auf ergangene Kosten und Gerichtsgebühren so vorgehen – sofern der Staat diese Kosten nicht auf eigene Rechnung übernimmt. Die Frage, ob die strittigen Kosten vom Staate oder von den Parteien bezahlt werden sollen, wurde erörtert, sei aber nicht entschieden. Deswegen durfte die rechtliche Betreibung gegen Dan. Hemmann und Konsorten nicht fortgesetzt werden. Infolgedessen ersuchen Bezirksgericht Lenzburg und Gerichtsschreiberei den Regierungsstatthalter den durch die Oktober-Regierung und ihren Statthalter Hünerwadel eingestellten Rechtstrieb für die besagten unbezahlten Richter-, Schreiber- und Weibelgebühren entweder von sich aus zu gestatten oder die Erlaubnis dazu von der jetzigen Regierung zu erhalten, falls dieselbe diese so gerechte als billige Entschädnis nicht auf Rechnung des Staates übernehmen sollte. An Regierungsstatthalter Rothpletz – Lenzburg, 20. Juni 1802. Was hienach schließlich herauschaute, wissen wir nicht.

Hände gehabt hätte, so hätte er sie (die Adresse an Reinhard) mit allen unterschrieben, weil er geglaubt, daß es eine gute Sache seye.»

Aber der großen Masse ging das Verständnis für die Ideen der Revolution ab und ebenso für Sinn und Ziel der Aarauerbewegung. Oder wie der aarg. Erziehungsrat einmal sagte: «Es ist wahr, die Revolution hat uns überrascht, und Freiheit und Gleichheit sind nur wenigen ein deutlich erkanntes Heiligtum» (an Regierungsstatthalter 27. März 1801).

Wir sind nun so weit, daß wir den wirklichen Zweck des Bewerbungsschreibens klar erkennen. Wir haben bereits festgestellt, daß die maßgebenden Politiker des damaligen konservativen Lenzburg a. Oberst Hünerwadel und a. Major Dan. Hemmann waren, die allein als die eigentlichen Urheber der Vorortbewerbung angesehen werden können. Zugleich haben wir die beiden Männer als bedeutendste bürgerliche Führer der Berner Partei (neben Ringier-Seelmatter von Zofingen) kennengelernt. Rothpletz nennt a. Oberst Hünerwadel Stapfer gegenüber (zur Zeit der Konsulta) Chef der Berner Partei und Hemmann «un instrument très actif de Mrs Hünerwadel». Diese beiden Berggänger haben seit anfangs Juni all ihre Klugheit und Anstrengung eingesetzt für ihr politisches Ideal, d. h. für die Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern und eben damit auch zur Wegräumung aller Hindernisse, die ihrem Ziele im Wege stehen könnten. Es liegt daher auf der Hand, daß diese Politiker nicht gleichzeitig den aufrichtigen Wunsch nach Erhebung Lenzburgs zur Hauptstadt hegen konnten, eines Kantons, den sie ja gar nicht wollten noch wollen konnten, dessen Zustandekommen sie vielmehr mit allen Mitteln zu verunmöglichen suchen mußten. Eine ernstgemeinte Bewerbung wäre demnach logisch genommen Unsinn, psychologisch unmöglich gewesen.⁸ Hingegen verstehen wir es sehr wohl, wie die Lenzburger und die Berner Partei überhaupt auf den Einfall kommen konnten, die Bewerbung als Mittel zu verwenden, den verhaßten Gegner, die Aarauerpartei, zu schädigen und wenn möglich den Gedan-

⁸ Keinem Lenzburger konnte es im Ernste einfallen, sich für eine Rangerhöhung der Vaterstadt einzusetzen, solange die Wiedervereinigung mit Bern noch im Bereich der Möglichkeit lag, und das war noch fast eineinhalb Jahrzehnte der Fall. Tatsächlich ist es dann doch noch einem Lenzburger eingefallen, dem uns wohlbekannten ehemaligen Regierungsstatthalter und einzigen Vertreter der aarg. Volksmehrheit auf der Konsulta in Paris, Oberst Th. Hünerwadel (damals in Diensten Österreichs?), Lenzburg zur Hauptstadt des Kts. Aargau erheben zu wollen – aber eben erst, als die Abtrennung des Aargaus von Bern zur unwiderruflichen Tatsache geworden war. In einer Denkschrift vom 28. Juli 1815 suchte er den Kaiser von Österreich wenigstens zu einer Abänderung der Verfassung, sofern eine Wiedervereinigung des Aargaus mit Bern nicht mehr möglich sei, zu veranlassen. Als wichtigste Änderungen werden vorgeschlagen: der Ausschluß aller Revolutionäre (Aarauerpartei) von der Wählbarkeit zu Ämtern und die Verlegung des Regierungssitzes von Aarau, ce chef-lieu de la Révolte, ce repaire de tous les Révolutionnaires, nach Lenzburg. Siehe auch Jörin, Der Kanton Aargau 1803–1813/15, pag. 428.

ken eines Kantons Aargau zum Verschwinden aus der Welt zu bringen.

Wieviel mit dieser wohl überlegten politischen Intrige zu gewinnen war, werden wir bald sehen.

Die Wahlen in die Kantonstagsatzung im Sommer 1801

Diese Wahlen gehören zu den interessantesten Ereignissen dieser Art im Kt. Aargau seit seinem Bestehen. Wahrlich eine heikle Situation: es sollten Deputierte ernannt werden, um eine Organisation innerhalb der Gesamtverfassung zu schaffen – für einen Kanton, den die große Mehrheit der Bevölkerung nicht wollte. Die Berner Partei hatte – wie wir sahen – den Kampf gegen das neue Gebilde in umfassendem Anlauf aufgenommen. Auch im Kt. Baden wollten die meisten Teile nicht zum Aargau kommen, und die Badener Partei suchte den bisher selbständigen Kt. Baden beizubehalten. Nur im Bezirk Zurzach und im Untern Freiamt hatte die Aarauerpartei viele Freunde. Einzig die Aarauerpartei, eine kleine Minderheit, begehrte den Kanton und hoffte sogar in der Verschmelzung mit Baden einen wirksamen Schutz gegen Zerfall zu finden. Den Wahlvorgängen im Aargau wollen wir im folgenden unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.

Hier standen zunächst einander gegenüber: die Aarauerpartei, die Zügel des Kantons in Händen haltend, und die Berner Partei, die Volksmehrheit, durch ein einheitliches Ideal (Rückkehr unter Bern) fest vereinigt. Die Aarauerpartei aber schied sich in 2 Gruppen: die Republikaner (vorwiegend Städter) und die Patrioten (reiche Bauern, Müller, Wirte usw.). Beide Gruppen gingen einig in der Anerkennung der Menschenrechte, in der Forderung der Einheitsrepublik und des Repräsentativsystems – freilich auch im Eigennutz! In wichtigen Punkten gingen sie auseinander: die Republikaner waren Aristokraten des Besitzes und der Bildung und suchten durch oligarchische Wahlsysteme die Macht im Staate zu erlangen; die Patrioten hingegen waren Demokraten und setzten sich für volkstümliche Wahlen ein. Außerdem bestand ein steuerpolitischer Zwiespalt: die Bauern waren Gegner der Zehnten und Bodenzinse und verlangten billige Ablösung; die Städter dagegen, ehemals mit der Kapitalsteuer verschont, suchten die Steuerlast wie eh und je auf die Bauern abzuwälzen. Der Moment war schlecht gewählt, als die republikanische Regierung die Zehnten in altgewohnter Weise wiederherstellte – kurz vor den Wahlkämpfen (9. Juni 01). Auf Vorschlag des Finanzministers Rothpletz wurden den Zehntpflichtigen die rückständigen Staatsabgaben der Jahre 1798–1800 erlassen. Rothpletz war als Finanzminister auch sonst bemüht gewesen, die Härten des Zehntbezuges zu glätten, um die Bernerpatrioten für die Republikaner und Städter milder zu stimmen (auch für die Aarauerpartei!).

Die Entscheidung im Wahlkampf um die Kantonstagsatzung mußte auf dem Lande fallen. Hier standen sich die Berner Partei und die Landpatrioten gegenüber. Die Kluft war hier unüberbrückbar. Oder sollten die Zehnt-Bauern wieder unter das ewige Joch der Feudallasten des Ancien Régime geraten? Sollten die freien, selbständigen, über Besitz und Einsicht verfügenden Bauernpatrioten wieder bernische Untertanen werden? Der bekannte Protest der bernischen Gemeindekammer gegen die Abreißung von legitimen Rechten und Besitzungen von Bern war eine deutliche Antwort darauf. Jetzt stieg aber auch wieder der dumpfe Groll in den patriotischen Gemütern auf über die schmachvolle Auflösung der mehrheitlich aus Patrioten bestehenden Räte. Zu den Widersachern vom vorigen Sommer gehörten ja eben auch die Berggänger unter Führung der aargauischen Junker (damals noch vereint mit den Republikanern), die eine Schmähchrift gegen die Gesetzgeber zirkulieren ließen und dazu Unterschriften sammelten.⁹

So verlief der Wahlkampf nicht ohne Leidenschaft. Die Berggänger benutzten das gleichzeitige Adressenspiel, um Einfluß auf die Wahlen in die Kantonstagsatzung zu erlangen. Aber wie schon gesagt, fing das Adressengeschäft infolge der drastischen Abwehr der Kantonsorgane schon vor der Deputiertenwahl an abzuflauen und lähmte die Wiedervereinigungsbewegung, noch ehe sie sich voll entfaltet hatte. Das war die erste große Enttäuschung der Berner Partei in jenem erregten Sommer.

Dagegen schienen die Patrioten schon von Anfang an im Vorteil zu sein. Daran war jedoch weder bessere Propaganda und Agitation schuld noch stärkere Zugkraft der Argumente, sondern das anzuwendende Wahlsystem (Beschluß der Regierung v. 15. Juni). Dadurch wurden die Urwahlen den Municipalitäten übertragen, die auf 100 Stimmfähige je 1 Bezirkswahlmann zu ernennen hatten (am 10. Juli).¹⁰ Die Bezirks-

⁹ «Adresse an die Gesetzgebung ihre Vertagung betreffend» – so heißt eine gegen die mehrheitlich aus Patrioten zusammengesetzten Räte gerichtete Schmähchrift mit der unverblühten Aufforderung abzutreten und zu Hause stillezusetzen. Die Initiative ging von der Berner Partei aus unter Führung der einheimischen Junker und bürgerlichen Berggänger, mit denen momentan die Republikaner einig gingen. Für diese Adresse wurden Unterschriften gesammelt; die Aktion fand aber, weil überflüssig geworden, vorzeitigen Abschluß. Die Schmähchrift wurde gleichwohl gedruckt und verbreitet. Auffallend ist die starke Beteiligung der Lenzburger: 77 haben unterschrieben (auch Republikaner wie Dan. Bertschinger!). Dieser starke Aufmarsch Lenzburgs dürfte der Bemühung Dan. Hemmanns (kurz zuvor Municipale geworden) zuzuschreiben sein. In Zofingen sammelte Ringier-Seelmatter Unterschriften (Stadt Zofingen 70).

¹⁰ Lenzburg hatte (bei 287 Aktivbürgern anno 1799) 3 Bezirkswahlmänner zu ernennen mit absolutem Mehr. Gewählt wurden lauter Konservative: 1. a. Oberst Hünervadel (mit 8 Stimmen); 2. J. J. Fischer, Municipale (5 Stimmen); 3. Steinbrüchel, Waagmeister (6 Stimmen im 2. Wahlgang); Liberale (Strauß ä., Doct. Fischer, Gottl. Spengler) erhielten jeweilen 1–2 Stimmen. – Prot. der Munic. 10. Juli 1801.

wahlmänner versammelten sich vorschriftsgemäß in den Bezirkshauptorten und wählten dort am selben Tage die Deputierten in die Kantonstagsatzung (am 15. Juli). Es hing also der Wahlausgang von der Zusammensetzung und Gesinnung der Municipalitäten ab, worüber jedoch niemand bestimmte Auskunft hätte geben können. Sicher ist aber, daß die Berner Partei obenaus geschwungen hätte, wenn man die Tagsatzung unmittelbar vom Volke hätte erwählen lassen. Die populären Großratswahlen, die der Vermittler in Paris für den Kt. Aargau verfassungsmäßig vorschrieb, liefert einen eklatanten Beweis dafür!

So aber kam es anders. Die von den Municipalitäten ernannten Bezirkswahlmänner ergaben in jedem Bezirk eine mehr oder weniger knappe Mehrheit für die Bauernpatrioten. Die in den Bezirkshauptorten versammelten Bezirkswahlmänner wählten konsequent und kompromißlos gegen rechts.¹¹ So konnte Feer schon am Tage nach dem 15. Juli dem Justizminister melden, daß nur ein einziger Vertreter der Berner Partei erkoren worden sei (a. Oberst Hünerwadel!), und das entsprach beinahe der Tatsache. Das war die zweite große Enttäuschung der Berner Partei in jenem Sommer.

Die Bauernpatrioten verzichteten auch nicht auf jegliche Abrechnung mit den Republikanern. Sie wählten womöglich wenige Städter in die Tagsatzung (nur 5 von 21; in Baden waren es 5 von 16).

Auch im Kt. Baden verliefen die Wahlen durchaus ordnungsgemäß, und, wie es scheint, weniger erregt als im Aargau, denn dort gab es keine alte Herrschaft, die um Wiederverknüpfen altgewohnter Bande warb. Auch das Interesse für die Selbständigkeit des Kts. Baden war zu wenig geweckt, als daß die Badener Partei mit lebhafter Gefolgschaft ihrerseits

¹¹ Die Bezirkswahlmänner versammelten sich am 15. Juli 01 in den Bezirkshauptorten und wählten die Deputierten in die Kantonstagsatzung geheim und mit absolutem Mehr. Bezirks-Wahlmänner und Deputierte waren frei aus allen helvetischen Bürgern auszulesen; die Deputierten mußten mindestens 30 Jahre alt sein. – Wahlen im Aargau in die Kantonstagsatzung gemäß Gesetz vom 15. Juni 1801. Präsident der jeweilige Unterstatthalter, Vizepräsident und 2 Sekretäre wurden ernannt. Die Mitglieder wurden unter Eidespflicht genommen. Verzeichnis der Gewählten siehe *Argovia* 42, pag. 206. – Hier nur die Wahl der Aargauer Deputierten: 1. Bezirk *Aarau* (33 Wahlmänner), 5 Deputierte: 1. Dan. Lüscher, a. Gerichtsvogt und Agent; 2. Rothpletz; 3. Administrator Gysi; 4. Käser – Thalheim; 5. Blattner von Küttigen. Keine Stimmzahlen der einzelnen Deputierten vorhanden. – Bezirk *Zofingen* (24 Wahlmänner), 4 Deputierte: 1. Administrator Bachmann (10. Wahlgang, 13 Stimmen); 2. Unterstatthalter Müller (4. Wahlgang, 14 Stimmen); 3. Anton Zimmerli – Oftringen (4. Wahlgang, 19 Stimmen); 4. Sam. Härrli – Kölliken (9. Wahlgang, 13 Stimmen). – Bezirk *Kulm* (31 Wahlmänner), 5 Deputierte: 1. Unterstatthalter Speck (28 Stimmen); 2. Fischer – Reinach, Bezirks-Gerichtspräsident (22 Stimmen); 3. Bezirksrichter Speck (16 Stimmen); 4. Sebastian Hediger, Agent von Reinach (3. Wahlgang, 16 Stimmen); 5. Sam. Lüti von Schöftland, Bezirksrichter (2. Wahlgang, 18 Stimmen). – Bezirk *Lenzburg* (28 Wahlmänner, einer war nicht

einstweilen hätte rechnen können. Jedenfalls haben die Badener nicht den durchschlagenden Erfolg erzielt wie die Aarauerpartei im Aargau.

Entscheidendes Resultat war, daß die Aarauerpartei die Mehrheit in der Tagsatzung hatte. Der neue Kt. Aargau war für einmal gesichert, und Aarau konnte wieder ruhig sein.

Was lesen wir über die Machenschaft der Lenzburger Stadtbehörden in ihren Protokollen?

Die erste Notiz hierüber finden wir unter einem Datum, da die Namen der Deputierten der Tagsatzung überall bekannt sein mochten. Die Lenzburger Politiker standen jedoch von ihrer Bewerbung um den Vortort nicht ab, vielleicht jetzt erst recht nicht; denn keine Intrige, welcher Art auch immer, schrickt vor Blamage zurück. Ob man mit den Badenern sich verabredete, wissen wir nicht. Es bedurfte dessen in diesem Falle auch nicht, da es sich ja nur noch um eine wenig aussichtsreiche Stimmzersplitterung handeln konnte.

Die erste Eintragung enthielt das Protokoll der Gemeindekammer unterm 20. Juli; sie lautet: «Auf die vom Br. Müller, Waldvogt, in Betreff der künftigen Bestimmung des Hauptorts des Kts. Aargau gemachten Rapport, wie daß es für die Stadtgemeinde Lenzburg in allen Absichten sehr nützlich seyn könnte, wenn man sich auch für den Hauptort bewerben würde. Erkennt: Der Br. Präsident der Gemeindekammer und Br. Daniel Bertschinger, Notar und Bezirksrichter, sollen ersucht werden, die über diesen Gegenstand nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um das Hauptort hieher bringen zu können.» Am 27. Juli kamen Municipalität und Gemeindekammer zusammen. Über das Resultat des offenbar abgekarteten Spiels folgende kurze Notiz: «Auf erfolgte Motion einiger Bürger, daß man einen Schritt von Seiten der Autoritäten zu Erhaltung des Kantons-Hauptorts an Behörde tun sollte, weil man es

völlig legitimiert und konnte daher anfänglich nicht mitstimmen). Vizepräsident a. Oberst Hünerwadel; Sekretäre Steinbrüchel und Joh. Rufli; 4 Deputierte: 1. Hauri, Kantonsrichter, Seengen (17 Stimmen); 2. Dan. Bertschinger, Bezirksrichter (14 Stimmen); 3. Ackermann – Niederlenz (14 Stimmen); 4. a. Oberst Hünerwadel, erst im 7. Wahlgang, 13 gegen 12 Stimmen für Christinat, Präsident der Municipalität Seon. In der 6. und 7. Wahl stimmten Hünerwadel und Christinat nicht. In der 7. Wahl wurde 1 Stimme wegen Undeutlichkeit verworfen. – Unter den Wahlmännern befand sich auch Dan. Hemmann, Municipale, Lenzburg. – Bezirk *Brugg* (28 Wahlmänner), 3 Deputierte: 1. Unterstatthalter Fröhlich (im 2. Wahlgang, 20 Stimmen); 2. Erisman – Gallenkilch (17 Stimmen); 3. Kantonsrichter Finsterwald (im 2. Wahlgang, 16 Stimmen).

Den gewählten Deputierten wurden nach der Wahl Vollmachten zu ihrer Legitimation ausgestellt.

als Vorteil gegen die Bürgerschaft zu tun schuldig sei – darüber beschlossen: Daß man ohne anders sich zu womöglicher Erhaltung des Kantonshauptorts verwenden wolle.»

Sofort wurden Abr. Rohr, Municipale, und Kammermitglied Sam. Hemmann bestimmt, ein Empfehlungsschreiben aufzusetzen und es dann der Kantonstagsatzung zu überreichen. Aber Abr. Rohr meldete sich für einige Tage abwesend; daher wurde eine neue Kommission gebildet: Dan. Hemman, Doct. Fischer, a. Oberst Hünerwadel und Sam. Hemmann (31. Juli 01). Noch am gleichen Tage legten diese vier einen Entwurf der Bittschrift den beiden Behörden vor, die von diesen fast unverändert angenommen wurde. Nun ging der Text an die beiden Lenzburger Deputierten der Tagsatzung mit dem Ersuchen, die Sache zu unterstützen. Für a. Oberst Hünerwadel war das selbstverständlich; nicht so für Dan. Bertschinger, den eifrigen Anhänger der Aarauerpartei, der wegen dieser politischen Haltung von seiner Stadt nicht einmal zum Bezirkswahlmann erkoren worden war. Er durchschaute natürlich die Machenschaft seiner politischen Gegner, und es fiel ihm nicht schwer, gute Miene zum bösen Spiel zu machen. Er nahm das Schreiben unter die Lupe und löste durch seine Kritik ein kleines, für uns interessantes Intermezzo aus, das uns den Intrigencharakter der Bewerbung verrät. An zuständiger Stelle war der Satz eingefügt: «wenn Baden und Argau einen Kanton bilden soll». Es war doch eine Unverfrorenheit der Lenzburger Politiker, ihre Vaterstadt als Hauptort anzubieten für einen Kanton, dessen Zustandekommen sie im selben Schreiben unverblümt bezweifeln und – deutlicher gesagt – verwünschen, obwohl der neue Kt. Aargau verfassungsmäßig sanktioniert und die Regierung das neue Gebilde als Eckstein Helvetiens betrachtete. Dan. Bertschinger konnte das Schreiben in dieser Fassung natürlich nicht entgegennehmen; er schlug daher einen Text vor ohne den ominösen Satz. Nun neue Beratung. Die Mehrheit der Municipalität (Präs. Hünerwadel-Tobler inbegriffen) wollte beim ursprünglichen Text bleiben, da der gerügte Zusatz dem Gemeindebegehren nicht den geringsten Nachteil bringen könne (3. Aug.). Die Gemeindekammer jedoch stimmte der Korrektur zu, und beide Autoritäten nahmen das von Bertschinger vorgelegte Projekt mit Mehrheit an (10. Aug.).

So bewarben sich die Behörden Lenzburgs um die Vorortwürde – wohlweislich – ohne Fühlungnahme mit der Stadtgemeinde (ohne Zustimmung der Aktivbürgerversammlung).

Bemerkung zum Bewerbungsschreiben. Die Lenzburger Magistrate haben, wie begreiflich, mit allem Nachdruck auf die etwas zentralere Lage ihrer Vaterstadt im neuen Kanton hingewiesen. Denn sie hatten ja sonst nichts Positives zu ihren Gunsten ins Feld zu führen, sonst nichts – als den guten Willen. Dieser Vorzug wird denn auch in ge-

schickter Weise hervorgekehrt. So heißt es in der Bittschrift, das kleine Lenzburg werde das, was ein größerer Ort in Rücksicht bloß sinnlicher Vorzüge voraus hätte, durch freundschaftliche Aufnahme und thätige Achtung gegen seine neue Regierung zu ersetzen suchen. Der Unkundige mochte (oder mag) unter diesen schlichten Worten glaubwürdiges Versprechen oder wenigstens eine freundliche Redensart verstehen; der Eingeweihte aber – und solche gab es viele unter den Deputierten – hörte aus dieser scheinbar harmlosen Sprache Hohn und Ironie heraus. Denn nichts hatten die Stadtbehörden bis jetzt so genau bewiesen als den Mangel an gutem Willen und weithin war ihre Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen bekannt. Man erinnere sich z. B. daran, wie die Municipalität den Erziehungsrat hartnäckig ablehnte und nicht mit ihm zusammenarbeiten wollte. Darum hat der Erziehungsrat oder ein Freund desselben gerade anfangs August, als die Tagsatzung zusammentrat, Lenzburg wegen seiner Rückständigkeit im Schulwesen öffentlich bloß gestellt (s. LNB 1960, pag. 35/37). Auch sei hier noch erwähnt, daß Lenzburg die einzige Gemeinde in ganz Helvetien war, die für Überlassung von Lokalen an öffentliche Autoritäten (nämlich an das Bezirksgericht) Mietzins verlangte. Der Vollziehungsausschuß beschloß daher, daß derartige Mietzinse, wie überall in der Republik, so auch in Lenzburg, nicht begehrt noch bezahlt werden dürfen. Minister Rengger übermittelte diesen Entscheid der aarg. Verwaltungskammer, die denselben der Gemeindekammer Lenzburg zu eröffnen hatte (10. April 1800).

*Die aargauische Kantonstagsatzung und die Hauptstadtwahl
(im August 1801)*

Kurz vor Beginn der Tagsatzung schärfte Rengger im Namen der Regierung Regierungsstatthalter Feer Verhaltensmaßregeln ein für den Fall, daß fremdartige Gegenstände zur Sprache kommen sollten. «Sollte dieses aber gegen die von Euch ergehende Einsprache dennoch geschehen und die Tagsatzung auf die eine oder andere Weise zu gesetzwidrigen Verhandlungen schreiten wollen, so werdet Ihr dieselbe ohne anderes für aufgehoben erklären und bey allfälligem Versuche der Wiedervereinigung gegen sie als gegen eine illegale Zusammenkunft verfahren, für die weiteren Verfügungen aber die Befehle der Regierung einholen. Überhaupt werdet Ihr, Bürger Statthalter, in diesem Zeitpunkt der gespannten Erwartung und so vieler in Bewegung gesetzter Leidenschaften Eure Wachsamkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verdoppeln» usw. Diese Instruktionen wären bei starkem Erfolg der Berner Partei wahrscheinlich nicht überflüssig gewesen; nach

dem 15. Juli aber waren sie unnötig, wie der ordnungsmäßige und ruhige Verlauf der Tagsatzung bewies.

Feer hatte auf den 1. Aug. die Deputierten der Kantonstagsatzung in das Gemeindehaus Aarau einberufen, die Versammlung «durch eine vortreffliche, in jeder Hinsicht zweckmäßige Ansprache» eingeleitet und den Mitgliedern den vorgeschriebenen Eid abgenommen – war überhaupt in allen Stücken pünktlich nach den Vorschriften vom 2. Juli verfahren.

Feer präsierte ohne vorhergehendes Losziehen, da Regierungstatthalter Scheuchzer von Baden von vorne herein verzichtet hatte. Vizepräsident: a. Regierungstatthalter Weber – Bremgarten, 1. Sekretär: Bezirksrichter Bertschinger, Lenzburg, 2. Sekretär: Vorster – Muri. Der Präsident sollte in seiner Amtseigenschaft nicht selbst an den Beratungen teilnehmen.

Es war eine respektable Versammlung, diese Tagsatzung vom Aug. 1801 – fast lauter gewesene oder amtierende Funktionäre des helvetischen Systems (s. Argovia 42, pag. 206). Folgen wir kurz ihren Beratungen.

Die erste Handlung war die Wahl der Deputierten in die helvetische Tagsatzung, die die Gesamtverfassung (von Malmaison) endgültig zu sanktionieren hatte. Aargau-Baden hatte 6 Mitglieder zu stellen, gewählt wurden 1. Zimmermann, Vollziehungsrat (mit 30 von 37 Stimmen); 2. Lüscher von Entfelden, Gesetzgeber (19); 3. a. Regierungstatthalter Weber – Bremgarten (24); 4. Minister Rengger (22); 5. Gauch, Bezirksrichter – Bettweil (20); 6. Minister Rothpletz (21). Es ergibt sich hieraus, daß die Aarauerpartei auf der Kantonstagsatzung über eine unzweideutige Mehrheit verfügte.

2. Gang der Verfassungsberatungen. Zunächst (4. Aug.) wurde eine Konstitutionskommission von 11 Mitgliedern gewählt, mindestens je 1 aus jedem Bezirk: a. Regierungstatthalter Weber, Rothpletz, Lüscher – Gesetzgeber; Bertschinger – Bezirksrichter; Lüti v. Schöftland; Unterstatthalter Speck; Attenhofer – Zurzach; Zimmerli v. Oftringen, Forster – Muri; Fröhlich – Brugg; Gubler – Baden.

Der Kommission lag eine Diskussionsgrundlage vor. Die Arbeit ging anfänglich munter voran. Einzelheiten aus den Verhandlungen: Die Gemeindeversammlung bilden alle in der Gemeinde wenigstens seit 1 Jahr niedergelassenen helvetischen Bürger, sofern sie als Staats-, Kantons- und Gemeindeabgabe 3 Fr. bezahlen, sowie Grundeigentum im Kanton besitzen oder von eigenen Kapitalien leben oder einen unabhängigen Beruf betreiben. – Der Gemeinderat (inkl. Suppleanten) wird aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlung von dieser erwählt; doch müssen $\frac{2}{3}$ Ortsbürger sein. Der Ammann wird gemäß zentralistischem System vom Bezirksstatthalter aus dem Gemeinderat und Suppleanten ernannt; er hat nicht nur Gemeindeaufträge, sondern auch all-

gemeine und kantonale Verordnungen zu vollziehen.¹² – Die Urwahlen für die Kantonsbehörden nimmt nicht die Gemeindeversammlung vor, sondern Gemeinderat und Suppleanten. Mit diesem System hatte man soeben gute Erfahrung gemacht, und Stapfer verwendete es auch später für seinen Verfassungsentwurf. Das passive Wahlrecht setzt die aktive Stimmfähigkeit voraus und macht weiterhin jenes abhängig von einem mit den Ämtern steigenden Zensus.

Viel Kopfzerbrechen verursachte das Kapitel Kantonsautoritäten (Verwaltungsrat, d. h. vollziehende Gewalt, und Volksrat, unserm Großen Rat entsprechend), besonders deren Wahlart. Für einmal siegten die Patrioten, indem sie nach etwelchem Filtrieren unmittelbare Volkswahlen (Stimmen aller Gemeinden zusammengerechnet) für beide Autoritäten durchsetzten.

Schon im Vorentwurf figurirt der Artikel über Religions- und Erziehungswesen, der dem Verwaltungsrat den Schutz aller Religionsanstalten, des Gottesdienstes und der Geistlichen überträgt. Er soll auch um richtige Belohnung der Seelsorger und Lehrer besorgt sein. Zur Aufsicht des Erziehungswesens sollen besondere Behörden aufgestellt werden. Bis auf weiteres bleiben die beiden bisherigen Erziehungsräte von Aarau und Baden bestehen – dieser Zusatz wurde von der Vollversammlung gestrichen.

Der Entwurf der Kommission wurde am 17. Aug. der Tagsatzung vorgelegt und trotz der Opposition Baldingers als Vertreter der Badener Partei von jener zur Grundlage weiterer Beratungen angenommen.

Die endgültige Fassung des Werks enthält beträchtliche Änderungen und Zusätze. Die Volkswahlen bei den Kantonsautoritäten verschwinden; die Patrioten haben hier auf ihr demokratisches Postulat verzichtet zugunsten der Republikaner (20. u. 21. Aug.).¹³ Doch gewannen sie Boden andernorts, vor allem auf dem Gebiete der Feudallasten. Die Kommission hatte diese Sache nicht berühren wollen; doch die Bauernpatrioten drangen auf Berücksichtigung ihrer Forderungen. Im Abschnitt: Allgemeine Grundsätze (§§ 53–56) sind ihre bisherigen Errungenschaften noch in den letzten Tagen festgelegt worden (s. Argovia 42, pag. 209, Anm.). Die wichtigste Forderung ist § 55: Zehnten und Bodenzinse bleiben loskäuflich erklärt; die Art der Loskäuflichkeit des Zehntens soll durch Kantonsverordnung mit möglichster Beschleunigung bestimmt

¹² a. Oberst Hünérwadel setzte sich dafür ein, daß der Ammann von seinem Kollegium oder von der Gemeindeversammlung, jedoch nicht vom Bezirks-Statthalter gewählt werde und damit unmittelbar unter der Zentralgewalt stünde. Zentrale Aufträge seien dem Gesamt-Gemeinderat zu übertragen, der hiezu einen aus seiner Mitte je nach Belieben verordnen könne; für diese Verrichtungen ist dieser dem Bezirks-Statthalter unterstellt. Dieser föderalistische Vorschlag mußte der zentralistischen Lösung weichen.

und der Loskauf auf eine ebenso billige als mäßige Entschädnisssumme gesetzt werden. – Einen weitem Erfolg erreichten die Bauernpatrioten durch den Pfarrwahlartikel (§ 56). Bei Erledigung solcher Pfarrstellen, deren Besetzung dem Kanton zukommt, wird der Verwaltungsrat der betreffenden Pfarrgemeinde drei taugliche Kandidaten vorschlagen, von denen dann dieselbe den einen auserwählt. Bemerkenswert ist noch § 58, der die Kantonsbehörden dazu verhält, die zum allgemeinen Besten erforderliche Verordnung in Betreff der Judenschaft zu erlassen.

Diese sehr gemäßigte und in Rücksicht auf das Schulwesen dürftige Verfassung des Kts. Aargau von 1801 wurde sofort nach der Hauptstadtwahl von der Kantonstagsatzung angenommen und letztere bis auf weiteres entlassen (22. Aug.). Den Deputierten stellt Regierungstatthalter Feer folgendes, bemerkenswertes Zeugnis aus: «Die Diskussionen überschritten auch bey der größten Lebhaftigkeit nie die Schranken der Mäßigung und bey oft sehr verschiedenen Ansichten wußte man sich doch endlich zu verstehen oder zu schonen. Kurz, alles ging mit Würde und Eintracht zu.»

Hauptstadtwahl

Diese wurde auf die letzte (9.) Sitzung, den 22. Aug., anberaamt. Zunächst wurden die beiden Schreiben der Municipalitäten Aarau und Lenzburg verlesen und der mündliche Vortrag Baldingers angehört. Die

¹³ Wahlart der obersten Behörden des Kantons:

Gemäß Vorentwurf von 1801

Volksrat

Erstmals durch Kantonstagsatzung. Später: a) Vorschläge der Gemeinderäte und Suppleanten, je 1 Kandidat pro 100 Bürger; b) Reduktion obiger Vorschläge auf 2 durch Volksrat und Verwaltungsrat; c) Wahl aus obigem Doppelvorschlag durch absolutes Mehr sämtlicher Bürger des Kantons.

Verwaltungsrat

(Der Verwaltungsrat wohnt durch seine Gesamtheit oder durch Abgeordnete dem Volksrat bei, doch nur bei Beratung über seine eigenen Vorschläge, zieht sich aber zurück bei der Abstimmung, sowie bei andern Fällen auf Einladung des Volksrats.)

Erstmals durch Kantonstagsatzung. Später: a) Vorschläge der Gemeinderäte wie oben; b) Reduktion wie oben auf 2 durch Volksrat; c) Wahl wie oben.

Gemäß Kantonsverfassung von 1801

Volksrat

Erstmals durch Kantonstagsatzung. Später: durch das absolute Mehr des *Wahlkorps* im Kantons-Hauptort, d. h. durch 30–40 Bürger, bezirksweise gewählt von den Wahlmännern, die ihrerseits von den Gemeinderäten und Suppleanten ernannt werden, je 1 auf 100 Aktivbürger.

Verwaltungsrat

Erstmals durch Kantonstagsatzung. Später: die Wahlmänner stellen in den Bezirke-Hauptorten Vorschlagslisten auf, zusammen 30–40 Kandidaten, die der Verwaltungsrat auf die Hälfte reduziert. Wahl der Tauglichsten aus dieser Hälfte durch den Volksrat.

Zuschrift Lenzburgs ist uns bekannt. Auch die «Vorstellung der Municipalität zu Arau Namens dasiger Gemeinde an die Tagsatzung der vereinigten Kantone Argau und Baden» ist kurzgefaßt und betont unter den Vorzügen Aaraus dessen Bildungsbestrebungen. «Noch Bürger Wahlmänner! erwähnt die Municipalität eines Grundes, der in den gegenwärtig aufgeklärtern Zeiten bey den Ausgewählten eines freyen Volks nicht ohne Eindruck bleiben kann. In wenig Monaten organisiert sich zu Arau ein neues höheres Erziehungs Institut, vermittelt beträchtlichen Privat Beyträgen, das die Bedingnisse einer vollkommenen Cultur erfüllen wird, unter welchen allein eine freye Verfassung beglücken kann.» Und weiter heißt es: «Wenn Sie, Bürger Wahlmänner bey Bestimmung des Hauptorts auf den Central Punkt Rücksicht nemmen, so werden Sie finden, daß Arau nicht weit davon entfernt ist, und daß übrigens seine Lokalitäts-Vortheile diese kleine Abweichung aus dem Mittelpunkte vollkommen aufwägen.»

Hierauf beschloß die Tagsatzung, den Hauptort des Kantons durch geheimes, absolutes Stimmenmehr zu bestimmen. Wohl ohne größere Spannung unter den Deputierten erfolgte der Wahlakt; nur minime Überraschungen waren möglich. Das wird durch das Wahlergebnis voll und ganz bestätigt. Arau erhielt von 37 Stimmen 22, Baden 12, Lenzburg 3.¹⁴ Von den 21 Deputierten aus dem Aargau stimmten für Arau 18, von den Badener Deputierten 4. Für Arau stimmten sicher Unterstatthalter Welti von Zurzach und a. Regierungsstatthalter Weber in Bremgarten, sodann wahrscheinlich Gauch, Bettweil; die vierte Stimme aus Baden für Arau ist uns unbekannt. Baden erzielte also eine merkliche Mehrheit unter den Badener Deputierten, blieb aber trotz dem Lenzburger Manöver stark hinter Arau zurück. Für Lenzburg stimmte natürlich a. Oberst Hünervadel, wahrscheinlich auch Casp. Finster-

¹⁴ Die Municipalität Arau (Präsident Joh. Ernst und Sekretär J. H. Siebenmann) dankte sofort für die Wahl Aaraus, die man von «Ihrer Weisheit, Güte und Gerechtigkeit erwartet habe».

Erwähnt sei hier noch, daß sich Arau schon am 26. Mai 1801 an den Gesetzgebenden Rat gewandt hat, um, für den Fall, daß andere Gemeinden sich um den Hauptort bewerben möchten, auf folgende Umstände hinzuweisen: 1. Arau ist der größte Ort und zahlt am meisten Steuern (auch mehr als Baden); 2. Arau hat als Hauptstadt der Republik große Kosten gehabt durch Neubauten oder Vergrößerung und Erweiterung von alten Häusern; von den Neubauten würden die meisten leer stehen, wenn der Sitz der Kantonsregierung von Arau entfernt würde; 3. nirgends im Kanton Aargau und Baden ist soviel für die Erziehung getan worden wie in Arau; Hinweis auf die letzthin erfolgte Subscription zur Gründung einer öffentlichen Schule (Kantonsschule); 4. Arau ist, wenn nicht am zentralsten, so doch zentraler als die meisten übrigen Orte gelegen; 5. Arau glaubt seine Pflichten stets erfüllt zu haben und nicht zu verdienen, auf die Seite geschoben zu werden. – Die Stadt hoffte vielleicht, die Regierung werde von sich aus Arau als künftige Hauptstadt des Kantons Aargau erklären.

wald, Kantonsrichter von Lauffohr, den Rothpletz in seiner Zusammenstellung der Parteimänner im Kt. Aargau zur Partei des Ancien Régime rechnet. Der dritte für Lenzburg Stimmende ist vielleicht Dan. Lüscher, a. Gerichtsvogt und Agent in Oberentfelden, von dem wir wissen, daß er von der aarg. Nationalversammlung 1798 als ein tätiges Werkzeug der Oligarchie vor ihr Forum zitiert worden ist (s. Argovia 42, pag. 52).

Die Tagsatzung von 1801 war helles Licht für die Aarauerpartei im Kampf um den Kanton. Von jetzt an konnten ihre Vertreter, auch Stapfer vor der Konsulta, mit einem gewissen Recht, unter Hinweis auf die Kantonstagsatzung von 1801, behaupten, daß die Mehrheit des Aargauer Volkes sich für den Kt. Aargau ausgesprochen habe; nur muß man unter dieser Mehrheit eine Mehrheit der Wohlhabenden und selbständig Denkenden verstehen, die allein kompetent seien, in Sachen des Staats- und des Landswohls mitzureden. Soeben hatte ja die aarg. Tagsatzung den Unbemittelten und nicht unabhängig Erwerbenden die Stimmfähigkeit versagt.

Für die Berner Partei bedeutete der Sommer 1801 eine schwere Schlappe und wirkte im ersten Moment konsternierend auf die führenden Berggänger. Wenig erbaut mochten besonders die Lenzburger Politiker sein über den geringen Erfolg ihrer Scheinbewerbung. Diese war gesetzlich durchaus unanfechtbar und hatte ihren Sinn und Zweck, solange die Berner Partei hoffen durfte, bei der Hauptstadtwahl ein fühlbares Gewicht in die Waagschale legen zu können. Nach dem 15. Juli aber verlor ihre Machenschaft sozusagen jegliche Bedeutung.

Ein Jahr später gab die Renggersche Verfassung (die sog. 2. helvetische Verfassung) Anlaß, die Hauptstadt des Kts. Aargau wiederum zu bestimmen (Aug. 1802). Diese von oben dirigierte Neuwahl, die natürlich auf Aarau fiel, bietet wenig Interesse mehr.¹⁵

¹⁵ Wie kam es zur sog. 2. helvetischen Verfassung? Im Herbst 1801 drehte der Erste Konsul das Rad seines «Narrenspiels» in Helvetien wieder einmal herum, und zwar rechts herum. Durch den von Frankreich inszenierten Staatsstreich vom 27./28. Oktober wurden die Republikaner von ihren Sesseln hinunter gestoßen, und die Altgesinnten, die Berner und die vereinigten Innerschweizer, kamen oben auf (voran Aloys Reding und Frischung von Rümli). Es wurde wieder auf die Verfassung von Malmaison als Grundlage zurückgegriffen. Im Aargau bedeutete das wieder einen kräftigen Auftrieb für die Berner Partei. Feer wurde abberufen, sowie sein interimistischer Nachfolger Herzog von Effingen. Zum neuen Regierungsstatthalter wurde der junge Th. H. Hünerwadel, momentan Militärinspektor von Aargau und Baden, ernannt (21. Dez. 01). Rothpletz charakterisierte ihn einmal so: «à corps perdu dans l'intérêt bernois, moins circonspect que le Père et sans ses qualités un véritable Don Quichotte». Der selbstbewußte erste Magistrat seines Heimatkantons bemühte sich, seine reaktionäre Aufgabe besonders gut zu erfüllen. Vor allem galt es, die fast durchwegs gegnerischen Funktionäre des Kantons zu sichten. Die Unterstatthalter Scheller, Speck und Müller wurden verabschiedet. Schwieriger war es, die Gerichte zu säubern usw. Hünerwadel förderte natürlich auch jegliche Art Wiedervereini-

gungsbestrebung, und mit aller Anstrengung suchte er, der – an sich brauchbaren – Redingschen Verfassung vom 27. Februar 1802 zum Durchbruch zu verhelfen. Die Aarauerpartei konnte sich jedoch glücklich durch das komplizierte Wahlverfahren hindurchwinden, und die zur Sanktion des föderalistischen Verfassungsprojekts erwählte Tagsatzung des Kantons Aargau verwarf dann fast einstimmig die Redingsche Vorlage (10. April 1802), weil diese den Kanton Baden wieder vom Aargau trennte. Indessen drehte Buonaparte das Rad seines «Narrenspiels» wieder einmal herum, diesmal nach links. Die seit Beginn des Jahres 1802 wieder begünstigten Republikaner kamen durch den Staatsstreich Rengger–Verninac vom 17. April erneut zur Macht (Regierungsstatthalter Hünerwadel wurde noch am selben Tage abgesetzt). Der deutlichste Reflex dieses Ereignisses zeigte sich in der von Rengger entworfenen und von einer Notabelnversammlung gutgeheißenen Verfassung, die dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde (25. Mai 1802). Diese sog. 2. helvetische Verfassung wurde vom Kleinen Rat (= Exekutive gemäß Verfassung von Malmaison, vom Senat bestellt und bestehend aus dem regierenden Landammann und 4 weiteren Mitgliedern) als angenommen erklärt, in dem gemäß der zum voraus erfolgten Ankündigung die Nichtstimmenden zu den Annehmenden hinzu gerechnet wurden. Die neue Verfassung beruhte natürlich auf dem von Buonaparte vorgeschlagenen «Bundesstaatsprincip», war aber im übrigen so unitarisch und oligarchisch als möglich. Der Erste Konsul sah einstweilen über solche Schönheitsfehler hinweg, da seine Hauptforderung von den neuen Regenten erfüllt wurde: die Abtrennung des Wallis von der Eidgenossenschaft und dessen Verselbständigung nach dem Plane des fränkischen Machthabers.

Die neuen helvetischen Zentralbehörden waren: die Tagsatzung, die aus den durch besondere kantonale Wahlkorps zu ernennenden Stellvertretern der Kantone bestand; 2. der von dieser erwählte Senat, der seinerseits den Vollziehungsrat (Landammann und 2 Stellvertreter), ernannte. Der erste, in der Verfassung selbst mit einer Liste von 27 Männern vorgeschlagene Senat hatte die Befugnis, die kantonalen Wahlkorps selbst zu ernennen, und am 26. Juli 1802 beschloß der Senat, auch die Verfassungskommissionen für alle Kantone selbst zu bestimmen. Gewählt wurden für den Aargau-Baden (ohne oberes Freiamt und ohne Amt Hitzkirch, aber mit dem bis anhin bernischen Amt Aarburg): 1. Meyer von Aarau, gew. Senator; 2. Suter von Zofingen, Präsident der Verwaltungskammer; 3. Herzog von Effingen, gew. Regierungsstatthalter; 4. Zimmermann von Brugg, gew. Vollziehungsrat; 5. Käser von Thalheim, gew. Kantonsrichter; 6. Scheurer, Mitglied der Verwaltungskammer; 7. Weber von Bremgarten, a. Regierungsstatthalter; 8. Welti von Zurzach, Unterstatthalter (Notabler); 9. Baldinger von Baden, a. Schultheiß; 10. Hünerwadel von Lenzburg, gew. Oberst; 11. Gasser von Vordemwald, Kantonsrichter. Gasser hat die Wahl ausgeschlagen. Präsident wurde Meyer, Aarau, Sekretär: Scheurer. Die Wahl des Kantons-Hauptorts war auf den 30. Aug. anberaumt. Es wurde geheimes Stimmenmehr beschlossen. Der Wahlakt war eigentlich nur Formsache; denn die Mitglieder der Kommission waren, wie schon erwähnt, vom Senat ernannt, der mehrheitlich aus Freunden der Aarauerpartei bestand. Laut Protokoll erhielt Aarau 7 Stimmen, Baden 2, Lenzburg 1. Die für Aarau Stimmenden sind unter den Mitgliedern 1–8 zu suchen; bemerkt sei nur, daß Suter – Zofingen damals schon innerlich im Begriff war, zur Berner Partei überzugehen. Für Baden stimmte, wie anzunehmen, a. Schultheiß Baldinger; wer außer ihm für Baden eintrat, läßt sich nicht heraus finden. Für Lenzburg stimmte wohl a. Oberst Hünerwadel, der Vertreter der Berner Partei. Das letzte Wort in der Hauptortfrage sprach natürlich der Vermittler auf der helvetischen Konsulta zu Paris.